Bezirkshauptmannschaft Melk
3390 Melk, Abt-Karl-Straße 23

Parteienverkehr Mo. u. Do. 7.30—12.00, Di. 7.30—12.00 u. 13.00—15.00, Fr. 7.30—11.00 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

An
den Herrn Regierungskommissär

in St.Leonhard am Forst

9-N-79045/8 — Beilagen: --

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 27 52) 23 81 — 23 84 Durchwahl	Datum
---	ORR Mag.Herzog	13	2. April 1980

Betrifft
Marktgemeinde St.Leonhard am Forst; Erklärung des Schloßparkes zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl.5500-1, wird der sich auf den Parz.Nr.98 der KG.St.Leonhard am Forst und Nr.986/2 der KG.Ritzengrub befindliche Schloßpark in St.Leonhard am Forst zum Naturdenkmal erklärt.

Bäume dürfen nur nach Beiziehung von Sachverständigen der Abt.II/3 des Amtes der NÖ Landesregierung verändert, entfernt oder zerstört werden.

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten gilt § 7 NÖ Naturschutzgesetz sinngemäß.

B e g r ü n d u n g

Die behördliche Erklärung erfolgte auf Antrag der Abt.II/3 des Amtes der NÖ Landesregierung und nach gutächtlicher Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Umweltschutz. Der Schloßpark in St.Leonhard am Forst bestimmt als gestaltendes Element des Landschaftsbildes maßgeblich das Ortsbild. Daneben liegt die Bedeutung dieses landschaftlichen Kleinods auch in der Erholungswirkung, von der Ortsbewohner und Fremde gerne Gebrauch machen. Nicht zuletzt bietet der reich struktierte Mischbestand auch einer äußerst reichhaltigen Kleinvogelfauna, einigen Eulenarten und der Erdkröte Lebensmöglichkeiten. Der einzigartige Altbaumbestand (Eibe, Platane, Linde, Eiche, verschiedene Fichtenarten, Schwarzkiefer, Weißbuche, Esche u. Roßkastanie) und die vielen Ziersträucher stellen im weiten Umkreis von St.Leonhard am Forst nicht nur eine einzigartige Naturdenkmalwürdigkeit dar, sondern bieten auch durch den Artenreichtum der vorhandenen Gehölze die wesentlichen Voraussetzungen für die schon erwähnte außerordentlich bunte Kleinvogelfauna. Als wesentliche ökologische Substanz muß auch der Teich gelten der die verschiedenartigsten Wasser- und Sumpfpflanzen aufweist und daher im größten Maße erhaltungswürdig ist. Diesbezüglich wäre sogar die Einbringung zusätzlicher geeigneter Wasser- und Sumpfpflanzen aus

./.

ästhetischen und ökologischen Überlegungen noch dringend anzuraten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch die begründete Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden.

Ergeht gleichlautend an:

1.) das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.II/3, 1014 Wien, zur Zl.II/3-551-11 —1978(1979);
2.) das NÖ Gebietsbauamt III St.Pölten zur Zl.M-3615-1978 N;
3.) die Abt.14 i.H., zur Zl.XIV-St-8-1978;
4.) das Gendarmeriepostenkommando St.Leonhard am Forst zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann

(Dr. Lechner)

Dieser Bescheid ist mit 23 April 1980 in Rechtskraft erwachsen

Melk, am 25. April 1980

Für den Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK 8

Bezirkshauptmannschaft Melk
3390 Melk, Abt-Karl-Straße 23 und 25a

Parteienverkehr Mo 13.00—19.00, Di, Do, Fr 7.30—12.00, zusätzlich Di 13.00—15.00 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

An den
Herrn Bürgermeister der Markt-
gemeinde St. Leonhard

9-N-7945/11

Beilagen

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 27 52) 23 81 - 23 84 Durchwahl	Datum
-	Mödlagl	31	15. April 1982

Betrifft
Marktgemeinde St. Leonhard/Forst; Erklärung des Schloßparkes zum Naturdenkmal; teilweise Widerrufung

B e s c h e i d

Die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk, GZ. 9-N-7945/8 vom 2. April 1980 ausgesprochene Erklärung zum Naturdenkmal des sich auf Parz. 98 der KG. St. Leonhard/Forst und Parz.Nr. 96/2 der KG. Ritzengrub befindlichen Schloßparkes wird hinsichtlich

1 Hainbuche (die schlechtere der beiden an der Parkmauer)
1 Platane (in der Nordostecke des Parkes)
1 Robinie (am Urbach)
1 Robinie (am Teich)

gem. § 9 Abs. 8 Ziff. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2 somit teilweise, widerrufen.

Die abgestorbenen, durch Überhang die Straße gefährdenden Äste im Kronenbereich der doppelstämmigen Esche nahe des Parkeinganges von der Loosdorferstraße, können entfernt werden.

Die Schlägerung dieser Bäume muß bis zum 3. Mai 1982 abgeschlossen sein und eine Nachpflanzung mit einheimischen Edellaubhölzern durchgeführt werden.

./.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Ziff. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.
Über Antrag der Marktgemeinde St. Leonhard wurde von einem Sachverständigen der Abt. II/3 des Amtes der NÖ Landesregierung festgestellt, daß die angeführten Bäume auf Grund des schlechten Zustandes geschlägert werden können, da sie eine Gefährdung der Parkbesucher darstellen.
Eine Schlägerungsfrist wurde deshalb gesetzt, da ab dieser Zeit zahlreiche Spechte und Kleinvögel und sogar baumbewohnende Fledermausarten in den morschen und höhlenreichen Baumteilen ihre Jungtiere großziehen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch die begründete Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden.

Ergeht gleichlautend an:

1.) das Gemeindeamt St. Leonhard z.H. Herrn Gemeinderat Franz Handl;
2.) das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3 zu Zl. II/3-551-11/13 vom 13. April 1982;
3.) das NÖ Gebietsbauamt III, St. Pölten zur Zl. M-3615-1978 N;
4.) die Abt. 14 im Hause;
5.) das Gendarmeriepostenkommando St. Leonhard/Forst zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann

(Dr. Lechner)

1.) VB Krammer zur weiteren Veranlassung.

2.) E GL 16/4

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
16. APR. 1982
Zu II/3-551-11/13
Beilagen
Stempel